

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 11

Artikel: Die Warenkontrolle

Autor: Schupp, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mag der formal-korrekte, die Meldung an den übergeordneten Dienstchef der praktische Weg sein. Wesentlich ist allein, dass der übergeordnete Kommandant die Möglichkeit erhält, korrigierend einzugreifen.

Weder die Einreichung der Beschwerde, noch die Meldung an den vorgesetzten Dienstchef hemmen die Verbindlichkeit des Befehls; dieser wird erst durch einen positiven Beschwerdeentscheid, bzw. durch einen Gegenbefehl von seiten des übergeordneten Kommandanten aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt musste der rechtswidrige Befehl u. U. längst ausgeführt werden. Was geschieht, wenn dadurch ein irreparabler Schaden entstanden ist?

Ein allfälliger Schaden kann dem Bund oder dem Dritten erwachsen sein. Haftbar ist in beiden Fällen derjenige, der den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat (VR Ziff. 562, 563). Die Frage nach dem Verschulden löst somit gleichzeitig die Frage nach dem Haftpflichtigen.

Hat der Befehlsempfänger das ihm Zumutbare getan, um den Vorgesetzten auf den Boden der Vorschrift zurückzuführen (Unterredung, Beschwerde, evtl. Meldung) und den Befehl kraft seines Zwanges dennoch ausgeführt, so hat er weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt. Liegt somit kein Verschulden vor, so kann gegen ihn auch kein Anspruch durchgesetzt werden.

Anders liegen die Verhältnisse beim Befehlenden. Die Kenntnis der Vorschrift ist vorauszusetzen; dies ganz abgesehen davon, dass er vom pflichtbewussten Untergebenen darauf hingewiesen worden ist. Beharrt er dennoch auf der Ausführung des Befehls, so handelt er vorsätzlich einer Dienstvorschrift zuwider, was seine Haftbarkeit für den Schaden begründet.

Die Warenkontrolle

Von Hptm. Qm. W. Schupp, Basel

Das Dienstreglement (DR) Ziffer 74, Absatz 2, und das Verwaltungsreglement (VR) Ziffer 156 bestimmen, daß der Rechnungsführer die für den Truppenhaushalt an Vorrat gelegten Waren verwalte und eine Warenkontrolle führe.

So unmissverständlich, klar und allgemein bekannt diese so eindeutigen Bestimmungen auch sind, so wird doch in der Praxis bisweilen inkonsequent verfahren, indem vom Rechnungsführer verlangte Verrichtungen delegiert, die vorhandenen Warenbestände sich selbst überlassen und die in der Warenkontrolle zu berücksichtigenden Artikel nur teilweise einbezogen werden. Demgegenüber verlangen die oben zitierten Bestimmungen, dass

1. der Rechnungsführer die Warenvorräte verwalte und nicht irgendjemand, handelt es sich hier doch um investierte Bundesgelder, die schliesslich der gleichen Treuhandenschaft bedürfen wie Kassen- und andere Wertbestände. Ausserdem ist die Verwaltung der Vorräte ein integrierender Bestandteil der Haushaltungsführung, die wohl unbestritten als die primäre Funktion des Rechnungsführers schlechthin gilt.

2. Ferner liegt sowohl im Begriff Verwaltung als auch in dem der Warenkontrolle eine auf den Warenvorrat bezogene Tätigkeit, worunter ich, je nach der Art und Zusammensetzung der betreffenden Artikel, eine entsprechende Lagerung in geeigneten Räumen ohne Qualitäts- und Quantitätsverlust verstehe.
3. Der mengenmässige Verkehr — Eingänge der Lieferanten und Ausgänge an die Küche oder Rückschübe — wird nun schliesslich auf dem Formular „Warenkontrolle“ festgehalten, wobei Richtigkeit und Wahrheit diesbezüglich erste Forderungen sind, was in der Regel mit der formalen Sauberkeit zusammengeht. Dass die Artikel des Armeeproviantes in der Warenkontrolle bis zum letzten Pfund aufzuführen sind, darüber sind sich alle einig. Hingegen findet man nicht selten den Einbezug des Grüngemüses als unnötig. Suppengemüse und dergleichen fallen natürlich ebensowenig in Betracht wie Kolonialwaren in kleinen Mengen. Aber die mehrere Zentner umfassenden Quantitäten Kartoffeln, Kohl, Karotten usw. bilden als Waren einen Wertbestand und sind als Teile des Vorrates mitzuberücksichtigen. Entscheidend ist demnach, ob es sich um einen Vorrat handelt oder nicht. Bleibt dies unbeachtet, so werden die Bestimmungen verwässert und der Verwendungszweck der Kontrolle überhaupt fragwürdig.

Die Aufbewahrungspflicht der Warenkontrolle während zweier Jahre gemäss VR, Ziff. 156, Abs. 4, weist übrigens auf die Bedeutung hin, die man ihr beimisst. Nach Ablieferung der Truppenbuchhaltung mit den Originalbelegen gibt sie, falls keine Lieferscheine vorliegen, was anzunehmen ist, allein Auskunft über den bei Selbstsorge geübten Warenverkehr. Nachträgliche, unter Umständen notwendige Ueberprüfungen der Haushaltungsführung sind nur mit Hilfe einer korrekt geführten Warenkontrolle und einer Aufstellung der effektiv abgegebenen Verpflegung an die Truppe unter Beiziehung der Belege möglich.

Während VR, Ziff. 11, generell die Führung einer Magazinbuchhaltung für Vorräte an Verpflegung und Fourage verlangt, geht der ihr folgende Artikel 12 noch weiter, indem er postuliert, dass die Buchhaltung so einzurichten sei, dass sie jederzeit, neben andern verlangten Angaben, auch über den Warenbestand und damit über die finanzielle Lage der Einheit Auskunft gebe, was aber eben nur möglich ist, wenn die hierzu notwendigen Daten auch lückenlos vorliegen.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise

**für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze,
gültig für die Monate November und Dezember 1953**

Brot: 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis,
je nach Dauer und Umfang der Lieferung.

Die Preisermässigung von 2—3 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei